

Anhang 1 zu den Statuten des Zweckverbands Friedhof

Masse, Material und Bearbeitung der Grabmäler

§ 1 Abmessungen der Grabmäler

1 Für die Grösse der Grabmäler gelten folgende Masse (alle in cm):

	Höhe (Min.-Max.)	Breite (Min.-Max.)	Stärke (Min.-Max.)
Für Erdgräber	90 - 105	30 - 55	15 - 25
Für Erdgräber (Stele)	100 - 115	30 - 40	20 - 25
Für bepflanzte Urnengräber	60 – 75	30 - 50	15 - 25
Liegende Namensplatten (als Ergänzung zu einem Stein)	max. 35	max. 50	15 - 25

2 Die Grabsteine dürfen nur auf die Betongurten gesetzt werden.

3 Die beschrifteten Grabplatten auf den unbepflanzten Urnengräbern (Quadersteine) sind in Abmessung (35 x 35 x 20 cm), Material und Schrift einheitlich.

4 Liegende Grabplatten auf Erdgräbern und auf bepflanzten Urnengräbern sind nicht gestattet. Hingegen ist es möglich, ergänzend zu einem Grabstein eine Namensplatte zu setzen.

§ 2 Material und Bearbeitung der Grabmäler

1 Das Grabmal soll in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbol künstlerisch und handwerklich gestaltet sein. Es soll aus Stein sein und sich in Material und Farbe schlicht und harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

2 Als Material sind handwerklich behauene oder matt geschliffene Natursteine zugelassen. Das Polieren ist nicht zulässig. Die Flächen dürfen weder glänzen noch spiegeln. Nicht zulässig sind Kunststeine, Findlinge, schwarzer Granit, weisser Marmor sowie unbearbeitete Steine.

3 Industriell hergestellte Metallornamente, Reliefs und Plastiken, Schablonen- und Metallschriften sind nicht erlaubt. Ebenfalls unzulässig sind Radierungen und Fotografien, versilberte oder vergoldete Schriften.

4 Die Inschrift besteht im Minimum aus dem Vornamen und Namen sowie dem Geburts- und Todesjahr der bestatteten Person

5 Der Name des Herstellers darf nur seitlich auf dem Grabmal in unauffälliger Form angebracht werden.

6 Das Holzkreuz, das der Zweckverband für die Bestattung zur Verfügung stellt, soll innert Jahresfrist durch das definitive Grabmal ersetzt werden.

Anhang 2 zu den Statuten des Zweckverbands Friedhof

Bepflanzung, Grabschmuck und Unterhalt

§ 1 Bepflanzung, Grabschmuck und Unterhalt der bepflanzten Einzelgräber

- 1 Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen.
- 2 Bei der Auswahl des Pflanzenmaterials ist auf die harmonische Wirkung des Gräberfeldes und der gesamten Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Die Pflanzen dürfen vertikal die halbe Höhe des Grabmals und horizontal die Grenzen der Grabstätte nicht überragen, den Zugang zu den Grabreihen nicht erschweren und die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen nicht beeinträchtigen. Überragende Pflanzen werden ohne Meldung zurück geschnitten.
- 3 Das Gestalten mit Steinen ist nur mit einheimischem Material erlaubt. Die Steindecke muss mit niedrig wachsenden Grünpflanzen unterbrochen sein. Eine Einfassung der Gräber ist nicht erlaubt.
- 4 Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer erfolgten Mahnung nicht innert Monatsfrist nachgekommen wird.

§ 2 Unterhalt der nicht bepflanzten Urnengräber und des Gemeinschaftsgrabs

- 1 Der Unterhalt der unbepflanzten Urnenfelder mit den liegenden Schriftplatten (Quadersteinen) ist Sache der Friedhofgemeinden. Das Hinstellen einer Schale oder einer Topfpflanze ist erlaubt. Darüber hinaus dürfen keine zusätzlichen Bepflanzungen angebracht werden. Störende Gegenstände können ohne weitere Meldung entfernt werden.
- 2 Die Friedhofgemeinden sorgen für die Bepflanzung und den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs.